

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Kaufpreis 16,000. Abonnementspreis vierteljährlich 4 1/2 M.

Erste Ausgabe Montag 2 Mal. Preis 6 1/2 M. Nachmittags 5 1/2 M.

Nr. 20.

Montag den 12. Januar 1880.

74. Jahrgang.

Leipzig, 12. Januar.

Kaiser Wilhelm hat ein Herz für die Bedürfnisse des deutschen Volkes.

Indem ich dem Magistrate Meiner Haupt- und Residenzstadt für die Glückwünsche, welche derselbe Mir in Anlaß der Jahreswende dargebracht hat, Meinen verbindlichsten Dank ausspreche, bezeuge ich Mich mit denselben in der Anerkennung der von Mir innig empfundenen Gnade Gottes, welche Mir noch die höchste Kraft verleiht, den durch die schwierigen Verhältnisse der Gegenwart in verschiedener Richtung bestehenden Aufgaben nach Möglichkeit zu entsprechen.

Die Stadt Berlin hat diese Anerkennung wohl verdient. Wenn man will, kann man auch derselben auch eine Ablehnung der anti-feministischen Bewegung herauslesen, denn erstlich ist es notwendig, daß gerade jüdische Bürger Berlins mit ganz bedeutenden Summen sich an die Spitze der Sammlungen für die Nothleidenden gestellt haben, und dann war es eben in einem jüdischen Gottesdienste, der „Neuen Synagoge“, wo dem Kaiser am unmittelbarsten jene „Wahrnehmung“ sich aufdrängen mußte, von der er in seinem Briefe spricht.

Zwischen dem Reichskanzler und Kaiser Wilhelm findet, wie aus Berlin berichtet wird, in der auswärtigen Politik eine völlige Ueber-einstimmung statt. So schwer es auch damals dem Kaiser in Baden-Baden geworden ist, die Wendungen in der deutschen Politik zu Deister-reich zu machen, so hat sich doch der Kaiser völlig in diese neuen Verhältnisse gefunden. An unseren friedlichen Beziehungen zu Rußland ist nicht zu zweifeln, wenn auch Wiener und Berliner Blätter aufs Neue Nachrichten über ungewöhnliche Truppen-anordnungen an der russischen Grenze bringen mit vielen Einzelheiten, die sich natürlich schwer con-trahieren lassen. Inwiefern in Rußland zu erspähen, als daß man ihm kriegerische Absichten anderwärts als etwa in Centralasien zutrauen könnte.

Die Ausschreitungen der „Italia irredenta“ berühren auch in gewissem Grade die deutsch-österreichischen Beziehungen. Unter den englischen Blättern nimmt besonders der ministerielle „Standard“ die Vorgänge in Rom gelegentlich der Reichstagsfeier Mazzani's sehr ernst und richtet aus diesem Anlasse gut gemeinte Rathschläge an die italienischen Politiker. Das Organ der Conservativen in England äußert sich in dieser Beziehung wie folgt:

Alle Elemente der Welt werden wieder die öster-reichische Regierung noch irgend einen unbedingten Vorbehalt überlegen, das das gegenwärtige italienische Cabinet, wie es nun einmal zusammen-gelesen ist, nicht inwiefern dieselben Träume terri-torialer Vergrößerung hegt, wie seine etwas thörichten Anhänger, noch werden sie Oesterreich, vermögen, seine Vortheile gegen jeden Versuch, diesen Traum in Wirklichkeit umzusetzen, zu mindern. Soweit die auswärtigen Beziehungen Italiens in Be-tracht kommen, ist das Resultat der Indiscretion Ambrosini's nur dies, daß sich die italienische Regie-rung hiedurch freiwillig einer Demüthigung ange-legt hat. Aus ihren Demüthigungen wird alle Welt den Schluß ziehen, daß sie aus Respekt vor Oesterreich militärischer Macht sich fürchten, ihre wahren Ge-fühle einzuschleichen. Wenn dieser Schluß beläufigend für die Würde der italienischen Regierung und ver-lehrend für den Ehre des italienischen Volkes ist, so haben sie sich dafür nur selbst zu tadeln. Daß Italien nicht in der Verfassung ist, Oesterreich herauszufor-dern, ist vollständig klar, und da dies nun einmal der Fall, so würde es der Ehre der italienischen Regierung besser entsprechen, wenn sie ihre friedlichen Inten-tionen über jeden Verdacht erheben halten würde. Wenn die Italiener weise sind, werden sie nicht jähren, die Umgestaltung, die sich in der allgemeinen Lage Europas durch den Tod des Fürsten Bismarck

in Wien vollzogen hat, zu würdigen. Nicht Aus-laud wird Italien durch dies bemerkenswerthe Er-eigniß am meisten berührt. Fürst Bismarck ist ein zu großer Staatsmann, um nicht ein handhatter Freund und Dererjenige zu sein, deren aufrechte Freundschaft für Deutschland außer Zweifel steht. Wer gegenwärtig Oesterreich angreift, greift zu-gleich Deutschland an. Die Gelüste Italiens nach Triest können daher nicht früh genug aufgegeben werden. Das Beste, was Italien thun kann, ist, die Bande der Freundschaft mit Oesterreich und Deutsch-land fester zu knüpfen, und dies kann gewiß nicht geschehen, so lange die Agitationen der „Italia irre-denta“ fortdauern.

Wir stimmen den Ausführungen des englischen Blattes durchaus zu.

Die offizielle Befürwortung des Entwurfs über zwei-jährige Etats u. Perioden hat in par-lamentarischen Kreisen das größte Aufsehen ge-macht. Jedenfalls gegen den Willen der Verfasser der officiellen Mittheilungen ist jetzt in einem bis-dahin zweifelhaften Punkt Klarheit gebracht worden. Es sieht jetzt, daß die preussisch-deutsche Regierung durch den besagten Entwurf sich die Bewilligung verschaf-fen will, Reichstag und Landtag nicht mehr, wie bisher, in ein und derselben Campaigne, sondern jede der beiden parlamentarischen Körperschaften nur alle zwei Jahre zu berufen. Diese Absicht wird sicher-lich an dem Widerstande der Parlamente scheitern. Auch das Centrum will, wie seine Führer schon heute versichern, auf alljährliche Berufung beider Parlamente bestehen, und zwar so, daß das Ordi-narium des Etats auf 2 Jahre, das Extraordi-narium alljährlich veranlaßt und vorgelegt werden soll. Der officiële Wink spricht deutlich genug dafür, daß und wie befohlen man der Dal-tung des Reichstages gegenüber diesem Entwurfe entgegensteht.

Aus Ungarn werden unerfreuliche Dinge ge-meldet. Am Sonnabend hat in Pest zwischen dem radicalen Journalisten Verhobay und dem Baron Wittman ein Duell stattgefunden. Ver-anlassung dazu war ein in Verhobay's Blatte unter der Aufschrift: „Banditen im Freie“ erschiener unerhörter Angriff gegen das ganze Adels-Casino. Verhobay wurde durch die Draht-gefahren und lebensgefährlich verletzt. Sämmt-liche Mitredacturen Verhobay's erhielten gleichfalls eine Herausforderung.

Im Westen der Türkei dauert die kriegerische Lage fort. Nähere Mittheilungen über den Zu-sammenstoß der Albanesen und Montenegriner geben die Streitkräfte der letzteren über 6000 Mann an, während die ersteren über 12,000 Mann verfügt haben sollen, eine Anzahl, die zweifellos übertrieben ist, denn sonst wäre die Flucht der Arnauten wohl keine so „vollstän-dige“ gewesen, als sie gemeldet werden. Jedenfalls aber hat der fünfstündige Kampf mit der sieg-reichen Zurückverlegung der Albanesischen geendet, die, wie es scheint, unter dem Befehle Jusuf Bey's gefochten haben, welcher letztere im Namen der Liga Gussinje und Plawa vertheidigt. Die Montenegriner stritten unter der Führung des Wojwoden Miljanow, welcher in seinem Rapport über das Treffen die Behauptung aufstellt, daß in den Reihen der An-greifer sich auch „verleibete Militäre“, etwa zwei türkische Tabors, befunden hätten. Consular-berichte, von welchen die „Pest. Corr.“ zu berichten weiß, widersprechen jedoch dieser Angabe. Rus-tar Pascha soll, um Conflicte mit der albanesi-schen Liga zu vermeiden, die in Ipeh stehenden drei Tabors Nikam's nach Prizrend zurück-gezogen haben. Andererseits wird berichtet, daß Fürst Nikita seinen Truppen den Befehl gegeben habe, jedem Kampfe wo möglich auszuweichen und sich auf die Defensive zu beschränken.

In den Schwergelassen, welche Ästies und Fürst Milan in Ruß nach verschiedenen Seiten zu überwinden haben, gesellen sich der „Pest.“ zufolge noch politische, gleichsam im Rücken der Stupischina haltgebende Elemente, die auch eine anti-österreichische Tendenz haben sollen. Bemerkens-wert ist, daß an solchen bedeutlichen Ansehungen auch die seit Jahrzehnten durchaus lokale und friedfertige Bevölkerung des Kreises von Ushiza theilnimmt. Wenn man in einer der folgenden Städte, wie in Semendria, Peshawarow, Ragotin, Wasseno und in gewissen Theilen der alten Schum-bria die Vertreibung des Fürsten Milan ver-langte, so könnte das bei der notorischen Gefinnung dieser Gebiete nicht Wunder nehmen.

Wie die „Agence Havas“ erzählt, wird das Pa-riiser „Journ. offic.“ demnächst die Decrete veröffent-lichen, durch welche ernannt werden: General Blet zum Chef des Generalstabes im Kriegsministerium an Stelle des Generals Davoust, General Thibaudin zum General-Director der Infanterie an Stelle des Generals Thomini de Lahayolle, General Sempé

zum General-Director der Artillerie an Stelle des Generals Schwegels, General Willenow zum General-Director der Gemeintheilung an Stelle des Generals Seré de Rivieres und General Banafieu zum Director des Rechnungswesens an Stelle des Generals Renaudin. In der Befehlsung des Hofens des General-Directors der Kriegsverwaltung und desjenigen der Pulverfabriken hat keine Veränderung statt-gefunden. Das Vorgehen des Kriegsministers zur Republikanisierung seines Ressorts, in dessen höheren Regionen immer noch ein gewisser antirepubli-kanischer Geist herrscht, ruft in militärischen Kreisen lebhafteste Aufregung hervor. Die monar-chistische Presse ist voll heftiger Kritiken und sin-stlicher Verandlungen und hebt namentlich hervor, daß nun auch die Politik zertründernd in die Arme eingebrungen sei. — Der „Kappel“ findet als seinen neuen Mitarbeiter Rochefort an, der unter dem bekannten Sternzeichen schreiben werde und dessen, und allerdings unmaßschieinlich er-scheinende, Begnadigung demnächst zu erwarten stehe. Wenige Tage später soll noch der von Louis Blanc angeführte „Reveil Social“ er-scheinen. Die ultraradikale Partei entwickelt dem-nach eine außerordentliche Muthigkeit in der Presse. Sie besitz demnächst sechs große Organe: Kappel, Rot & Ordre, Lanterne, Citoyen, Justice und Re-veil Social.

Deutsches Reichsgericht.

R.-G.-C. Haftbarkeit des Gastwirths für das Gepäcks seiner Kunden; auch für den Wagon, den er zum Bahnhof schickt. Unstatthafte Einrede. Mangel an Verzicht auf Seiten des Reisenden. Analogie des Art. 395 des Handelsgesetzbuchs.

In Sachen des Gasthofbesizers v. Beklagten, Appellanten und Appellaten, Oberappellanten, wider Heinrich R., Kläger, Appellanten und Appel-laten, Oberappellanten, hat das R.-G., II. Civil-senat, am 7. 11. November 1879 die von dem Be-klagten gegen das Erkenntniß des großherzog-lich-sächsischen Hofgerichts zu Gießen vom 24. März 1879 verlegte Oberappellation für theilweise be-gründet erachtet, den Kläger mit der erhobenen Klage, soweit sie auf Ersatz angelegentlich entwendeten Geldes und geldwerther Papiere im Betrage von 987 Mark 23 Pfennige gerichtet ist, abge-weisen, im Uebrigen aber das gedachte Erkenntniß vom 24. März 1879 bestätigt.

Die Entscheidungsgründe lauten: In der Bankettstunde l. 3 pr. IV 9 ist keinesfalls ein speciell nur für Schiffer geltender Satz ange-sprochen, sondern es ist der in dem Edict für Schiffer und Gastwirth ausgesprochene all-gemeine Grundsatz auf den in jeder Stelle an-geführten Fall angewendet. Der Ausnahmefall, wie er vom Gesetz für die Haftbarkeit des Wirths vorausgesetzt wird, fällt daher nicht notwendig mit der Aufnahme des Gastes im Gasthof und der Illation der betr. Sachen in diesen zusammen und wäre z. B. in dem Fall un-zweifelhaft als erfolgt anzunehmen, wenn Je-mand einen Wirth von seiner Ankunft mit dem Ertruden, einen Wagon an den Bahnhof zu senden, benachrichtigt hätte und die dem Führer des Wagens übergebenen Gegenstände, die diese oder der Reisende selbst in das Hotel bekommen, ent-wendet worden wären. Anders ist aber auch der vorliegende Fall nicht zu beurtheilen. Es ist dem vorliegenden Richter beizustimmen, wenn er im Hin-blick auf die thatsächlich bestehende Uebung an-nimmt, daß, wenn ein Gastwirth einen Wagon zu den ankommenden Bahnhöfen absendet, hierin eine Aufforderung an die Reisenden liege, in seinem Gast-haus Unterkommen zu nehmen und zu diesem Be-hufe sich des Wagens für ihre Person und ihr Gepäcks zu bedienen. Ist dem so, so müssen die-jenigen Personen, denen der Gastwirth die Führung des Wagens überläßt, als von ihm beauftragt gelten, das Gepäcks der Reisenden zu übernehmen; und daß eine den Wirth verpflichtende Uebernahme des Gepäcks erfolgt sei, läßt sich zum Mindesten dann nicht bezweifeln, wenn der Reisende daselbe mit dem Bemerkten, daß er in dem betreffenden Gast-hof absteigen wolle, dem Führer des Wagens über-gibt und dieser es ohne Widerspruch angenommen hat. Wenn Beklagter seitens geltend gemacht wird, es könne dem mit dem Wagon ankommenden Reisen-den vom Wirth die Aufnahme in das Gasthaus numer noch verweigert werden, so kann Dies als richtig unterstellt werden; jedenfalls wäre eine solche Abweisung eines Reisenden — eben weil in der Abfertigung des Wagens jene Aufforderung und nicht, wie der Beklagte will, eine Aufforderung an die Reisenden, ihrerseits erst Offerten zu machen, liegt — nicht anders zu beurtheilen, als die Weigerung des Wirths, einen im Gast-hof aufgenommenen Gast länger zu beher-bergen, wodurch er sich selbstverständlich der durch

die bisherige Beherbergung entstandenen Verbind-lichkeiten nicht entledigen kann. Irrelevant ist, ob der Beklagte seinen Gästen für die Benutzung des Omnibus Nichts berechnet, sowie ob durch diesen nicht nur seine Gäste, sondern auch Dritte vom Bahnhof nach der Stadt geführt werden. Wären die diesfälligen Behauptungen des Beklagten richtig, so wäre dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Reisende, der den Omnibus benutzte, annehmen darf, der Führer desselben sei von seinem Herrn in der angegebenen Richtung beauftragt. Ist hier-nach anzunehmen, daß eine Aufnahme der angeleg-entwendeten Gegenstände, wie solche vom Gesetz für die Haftbarkeit des Wirths bezüglich der von ihm aufgenommenen Gegenstände vorausgesetzt wird, erfolgt sei, so ist gleichwohl insoweit, als Ersatz von entwendeten Geld und geldwerthen Papieren verlangt wird, die Klage und zwar deshalb ab-zuwiesen, weil der Kläger diesen Verlust durch un-verrichtigtes Benehmen mit verschuldet hat. Eine Unvorsichtigkeit ist nämlich darin zu erblicken, daß der Kläger die fragliche Handtasse, ohne dem Kutscher zu sagen, daß dieselbe eine größere Summe Geldes enthalte, in den Omnibus verbringen ließ, während er keineswegs annehmen konnte, daß der Omnibus sofort werde zurückgebracht, dem Kläger auch bekannt sein mußte, daß zu Vermeidung des Omnibus außer dem Kutscher Niemand zugegen war. Zu diesem Resultat mußte man um so mehr gelangen, als zwar analoge Ausdehnung der Be-stimmung des Handelsgesetzbuchs Art. 395 über die Haftbarkeit der Frachtführer auf das hier in Anwendung kommende Recht über die Haft-barkeit der Gastwirths nicht statthaft ist, es jedoch keinem Anstand unterliegen kann, das Prin-cip, welches diesem Gesetz zu Grunde liegt, bei Entscheidung der Frage der eigenen Verschulden des Gastes insofern heranzuziehen, als man diesem in dem Falle, wenn er Gegenstände von besonde-rem Werth, welche als solche nicht erkennbar sind, einem Bediensteten des Gastwirths zur Beherber-gung übergibt, zumuthen kann, seinerseits eine gewisse Sorgfalt, insbesondere in Beachtung der Umstände, unter denen die Uebernahme der Gegen-stände durch den Bediensteten geschieht, zu beobachten.

Musik.

Neues Theater.

Leipzig, 11. Januar. Die Oper „Carpantier“ von Carl Maria von Weber ist schon früher ein-gehend im Tageblatt von dem Unterzeichneten be-sprochen worden. Es wurde damals mitgetheilt, daß die Handlung dieser Bühnenschiöpfung sich nachweisbar stütze auf die altfranzösische Erzäh-lung des 13. Jahrhunderts: „Histoire de Gerard de Nevers et de la belle et vertueuse Euryant de Savoye, sa mie“, welche Boccaccio zu einer Novelle und Shakespeare zu seinem dramatischen Werke „Cymbeline“ benutzte.

Nachdem Helmina von Chezy die „Geschichte der tugendhaften Carpantier“ nach dem Urtexte deutsch bearbeitet und den angehenden Stoff dem Schöpfer des „Freischütz“ mitgetheilt hatte, ent-schied sich Weber zur Composition desselben für das Wiener Kärntnertheater. Die Dichterin ist mit ihren besten Kräften dem musikalischen Autor bei der dramatischen Gestaltung dienlich gewesen; nicht weniger als ein Umar-beitungen unternahm die Schriftstellerin zur Er-weicherung des vom Tonsetzer angezeichneten Ziel-es. Besonders wünschte dieser recht mannigfaltige Formen in den Acten und Acten, wie aus seinem Briefwechsel mit der genannten Verfasserin hervorgeht. Wenn es an das Ausarbeiten des Textes geht“ schreibt er an sie, „machen Sie mir in Gottes Namen das Leben mit schwierigen Verhältnissen, unerwarteten Kämpfen u. recht sauer, das zwingt die Gedanken auf neue Wege und löst sie aus ihren Schlußfesseln heraus.“ In dem Bestreben, dieser Aufforderung in vollsten Umfange Folge zu leisten, verfiel die geplante Fi-brettschichterin auf manche Unbedachtlichkeiten, welche sich der musikalischen Ausgestaltung nicht immer günstig erwies. Besonders litt die Verständ-lichkeit der Dichtung durch die Abänderungen der Fabel; die Dichterin war in Folge dieser Abwe-ichungen von der Originalgestalt nicht im Stande, die logische Folge der Situationen festzuhalten und in der Charakterzeichnung der einzelnen Personen die notwendige Begründung für manche Stimmungsbilder zu finden. Trotz solcher Mängel im dramatischen Vorgehen schreibe Carl Maria von Weber nicht vor der schwierigen Aufgabe zurück; er bot viel-mehr seine besten Kräfte auf, um das Ganze in der würdigen Weise durchzuführen. Er ver-trauete, wie er sich ausdrückte, auf Gott und seine „Carpantier“, wenn ihn auch oft die banale Abnung niederdrückte, daß er nach dem „Freischütz“ schwer





